

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Wackersberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Wackersberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Kostensätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Wackersberg, 14.05.2025

Jan Göhzold
1. Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Göhzold', is written over the printed name and title of the 1st Mayor.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	durchschn. jährl. Fahrleistung in km	Kosten abzgl. einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
<u>Freiwillige Feuerwehr Oberfischbach</u>			
LF 8 Kennzeichen TÖL-XA 870	25	525	5,92 €
TLF 8 Kennzeichen TÖL-E 481	25	300	6,68 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Wackersberg</u>			
LF 8 Kennzeichen TÖL 500	25	392	7,63 €
TLF 2000 Kennzeichen TÖL-W 1876	25	439	22,60 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Arzbach</u>			
TLF 16 Kennzeichen TÖL-XC 954	25	351	8,47 €
LF 8 Kennzeichen TÖL-FA 401	25	304	11,02 €

2. Ausrückestundenkosten

Ausrückestundenkosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je Stunde für:

<u>Freiwillige Feuerwehr Oberfischbach</u>	
LF 8 Kennzeichen TÖL-XA 870	73,47 €
TLF 8 Kennzeichen TÖL-E 481	72,13 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Wackersberg</u>	
LF 8 Kennzeichen TÖL 500	99,53 €
TLF 2000 Kennzeichen TÖL-W 1876	331,94 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Arzbach</u>	
TLF 16 Kennzeichen TÖL-XC 954	214,04 €
LF 8 Kennzeichen TÖL-FA 401	125,46 €

3. Personalkosten

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden) 28,00 €